

Einverständniserklärung zur Weitergabe von schulisch relevanten klinisch-psychologischen/medizinischen Diagnosen nach ICD-10/-11

Schulkennzahl (SKZ)		Schuljahr	
Schuladresse			
Schüler:in/Studierende			
Geburtsdatum		Klasse/Semester	
Adresse Schüler:in/Studierende:r			
Erziehungsberechtigte			
Adresse Erziehungsberechtigte			
Folgende Befunde/Gutachten mit ICD-10/ICD-11-Diagnosen wurden von den Erziehungsberechtigten vorgelegt	☐ Autismus Spektrum ☐ Sinnesbehinderung ☐ Körperbehinderung ☐ Aufmerksamkeitsdefizitstörung (AD(H)S) ☐ Rechenstörung ☐ Lese-/Rechtschreibstörung ☐ andere:		

Die diagnostizierte Störung hat Auswirkungen auf alle Unterrichtsgegenstände, weshalb ich ausdrücklich zustimme, dass alle Lehrpersonen der/des betroffenen Lernenden über die Diagnose informiert werden. Individuelle, an der jeweiligen Diagnose orientierte ausgleichende Maßnahmen oder weitreichende Hilfestellungen bei Lese-/Rechtschreibstörung und Rechenstörung müssen in allen Unterrichtsgegenständen sowohl im Rahmen des Unterrichts als auch bei der Leistungsfeststellung bzw. in Leistungssituationen angewendet werden. Diese können räumlicher, zeitlicher, didaktisch-methodischer, technisch-medialer oder personeller Natur sein. Zur didaktischen bzw. pädagogischen Umsetzung siehe die Handreichungen, Rundschreiben und Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung sowie der Bildungsdirektion Wien.

Ort, Datum

Unterschrift Eigenberechtigte/Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung/Klassenvorständin/Klassenvorstand

Sehr geehrte Schulleitungen,
sehr geehrte Lehrpersonen,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

1. Weitergabe von Diagnosen

Die Weitergabe schulisch relevanter klinisch-psychologischer/medizinischer Diagnosen nach ICD-10/-11 dient der schulinternen Information des Lehrkörpers. Ziel ist es, die erforderlichen pädagogischen Maßnahmen am jeweiligen Schulstandort sachgerecht anzupassen und gegebenenfalls zu koordinieren.

2. Körperliche Behinderung im Sinne des Gesetzes

Liegen bei Schülerinnen und Schülern diagnostizierte Störungen nach ICD-10/-11 vor, die im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen als körperliche Behinderung zu qualifizieren sind und Auswirkungen auf die Teilhabe am Unterricht haben, sind ausgleichende Maßnahmen vorzusehen.

Ausgleichende Maßnahmen sind in allen Unterrichtsgegenständen sowohl im Rahmen des Unterrichts als auch im Rahmen der Leistungsfeststellung anzuwenden. Sie dienen dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und der Herstellung von Chancengleichheit.¹

„Von einer körperlichen Behinderung im Sinne des Gesetzes kann bei nachweislich vorliegender Beeinträchtigung im Bereich

- *der Motorik*
 - *der Sinne oder*
 - *der psychischen bzw. emotional-sozialen Entwicklung*
- gesprochen werden.“²*

„Nachweislich vorliegend“ bedeutet, dass das Vorliegen der Beeinträchtigung durch ein entsprechendes Gutachten von fachlich zuständigen Personen bzw. Institutionen (z.B. Fachärztinnen und Fachärzte, klinische Psychologinnen und Psychologen, schulärztlicher oder schulpsychologischer Dienst) gemäß internationalem Klassifikationssystem (z.B. ICD-10) festgestellt wurde.“³

3. Information

Ausgleichende Maßnahmen können am Schulstandort nur dann zur Anwendung gelangen, wenn der Schule die entsprechende Diagnose bekannt ist und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Die Informationspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten.

Die Anwendung ausgleichender Maßnahmen setzt die Vorlage entsprechender Befunde bzw. Gutachten sowie die Unterzeichnung des vorgesehenen Formulars voraus.

4. Ebenen ausgleichender Maßnahmen

Ausgleichende Maßnahmen können insbesondere auf folgenden Ebenen gesetzt werden⁴:

- didaktisch-methodisch
- technisch-medial
- räumlich
- zeitlich
- personell

¹ Bundesministerium für Bildung (2025). *Regelung von ausgleichenden Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen aufgrund von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen*, S.1

² vgl. ebd.

³ Bundesministerium für Bildung (2025). *Regelung von ausgleichenden Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen aufgrund von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen*, S. 1

⁴ Bundesministerium für Bildung (2025). *Regelung von ausgleichenden Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aufgrund von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbehinderung*, S. 3ff.

5. Abschließende Prüfungen

„Wurde im Schulalltag eine Beeinträchtigung, die geeignet ist, Prüfungsergebnisse zu beeinflussen, festgestellt und entsprechend berücksichtigt, so gilt dies auch für abschließende Prüfungen. Relevante Hilfestellungen, die im Schulalltag zum Einsatz kamen, sind auch bei den abschließenden Prüfungen anzuwenden.“⁵

Siehe hierzu Rundschreiben 11/2021, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. Angemessene Vorkehrungen für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen.

6. Lese-/Rechtschreibstörung und Rechenstörung

Auch die ICD-10/-11-Diagnosen Lese-/Rechtschreibstörung und Rechenstörung sind im Sinne schulrechtlicher Bestimmungen als Körperbehinderung zu verstehen⁶, weshalb **weitreichende Hilfestellungen in allen Unterrichtsgegenständen sowohl im Rahmen des Unterrichts als auch bei der Leistungsfeststellung** gesetzt werden müssen; eine Information gemäß Punkt 3 ist erforderlich.

Werden weitreichende Hilfestellungen bei Lese-/Rechtschreibstörung und Rechenstörung im Unterricht und bei der Leistungsfeststellung angewendet, müssen diese auch bei abschließenden Prüfungen zur Verfügung gestellt werden.⁷ Dies gilt auch für die **Lese-/Rechtschreibschwäche**, jedoch nicht für die **Rechenschwäche**.⁸

7. Exkurs: Lernschwächen

Das Erkennen von Lernschwächen ist pädagogische Diagnostik und so auch durch die Lehrperson möglich. Legen Erziehungsberechtigte Diagnosen zu Lernschwächen⁹ vor, sind diese anzuerkennen. Gegebenenfalls kann „der schulpsychologische Dienst beratend beigezogen werden.“¹⁰

Für die Berücksichtigung von Lernschwächen im Sinne der pädagogischen Diagnostik ist weder die Vorlage von Diagnosen noch die Unterzeichnung des Formulars erforderlich.

Lese-/Rechtschreibschwächen und Rechenschwächen sind im schulischen Kontext wie folgt zu berücksichtigen¹¹:

Lese-/Rechtschreibschwäche: Berücksichtigung im Unterrichtsgegenstand Deutsch sowie in den Lebenden Fremdsprachen.¹² Zu beachten: „In anderen Unterrichtsfächern als im Unterrichtsgegenstand Deutsch und in den Lebenden Fremdsprachen haben das Lese- und das Rechtschreibvermögen der Schülerin oder des Schülers keinen Einfluss auf die Notengebung.“¹³

Rechenschwäche: Berücksichtigung im Unterrichtsgegenstand Mathematik sowie in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen mathematische Kompetenzen gefordert sind.¹⁴

Weiterführende Informationen zu Lernschwächen entnehmen Sie bitte den Unterlagen der Schulpsychologie des Bundesministeriums für Bildung, zu finden unter folgenden Links:

- <https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/rechenschwierigkeiten>
- <https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/lese-rechtschreibschwierigkeiten>

⁵ Rundschreiben 11/2021: Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. Angemessene Vorkehrungen für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen, S. 2

⁶ Rundschreiben 24/2021: Richtlinien für den Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) im schulischen Kontext, S. 5 und Bundesministerium für Bildung (2025). Richtlinien für den schulischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten, S. 10 und Richtlinien für den schulischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten, S. 4

⁷ Rundschreiben 11/2021: Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. Angemessene Vorkehrungen für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen, S. 2

⁸ ebd. S. 3

⁹ z.B. von einer pädagogischen Lese-/Rechtschreibtherapeutin/einem pädagogischen Lese-/Rechtschreibtherapeuten

¹⁰ Rundschreiben 24/2021, S. 3

¹¹ ebd.

¹² vgl. Rundschreiben 24/2021, S. 3ff.

¹³ ebd., S. 4

¹⁴ vgl. Bundesministerium für Bildung (2025). Richtlinien für den schulischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten, S. 10